

Das Oberste Gericht hatte weiter zu prüfen, ob die Angeklagten fahrlässig eine Brandgefahr im Sinne des § 310 a StGB herbeigeführt haben. Die in der Anklage dargelegte und vom Vertreter des Bezirksstaatsanwalts in der Hauptverhandlung erster Instanz vertretene Auffassung, daß der Tatbestand der fahrlässigen Brandstiftung (§ 309 StGB) und der Brandgefährdung (§ 310 a StGB) tateinheitlich verwirklicht werden kann, ist unrichtig. Die Bestimmung des § 310 a StGB steht zu der des § 309 StGB in Gesetzeskonkurrenz, und zwar gilt § 310 a StGB als Gefährdungsdelikt subsidiär (vgl. OG, Urt. vom 24. Oktober 1950 - 3 Zst 64/50 - NJ 1950 S. 501).

Es steht fest, daß durch den technisch unzulänglichen Zustand der Anlage objektiv eine Brandgefährdung eingetreten ist.

Zur Beseitigung der Verschmutzungen hatten die Angeklagten veranlaßt, daß Ölauffangbehälter aufgestellt wurden, und angewiesen, daß diese regelmäßig zu entleeren sind. Des weiteren wurden brandsichere Behälter zur Aufbewahrung der ölgetränkten Putzlappen angeschafft. Die Firma Lu. wurde mit der ständigen Reinigung der Anlage beauftragt; darüber hinaus haben die Angeklagten Sondereinsätze des gesamten Verwaltungspersonals des VEB Energieversorgung Rostock zur Reinigung der Anlage organisiert. Trotzdem war es infolge der technischen Mängel der Anlage, die immer wieder in kurzer Zeit zu einer Verschmutzung führten, nicht möglich, eine Verbesserung des Zustandes der Anlage und der Arbeitsbedingungen in diesem Produktionsbereich herbeizuführen.

An diesen Sondereinsätzen haben sich auch die Angeklagten in vorbildlicher Weise selbst beteiligt. Sie waren vor allem in den Wintermonaten 1962/63 oftmals 24 Stunden hintereinander im Einsatz, um mit dieser technisch unzulänglichen Anlage die Versorgung der Bevölkerung mit Gas zu gewährleisten. Die Angeklagten haben auch die in der Anlage beschäftigten Arbeiter ständig darauf hingewiesen, die ölauffangbehälter regelmäßig zu entleeren und die Putzlappen in den dafür bereitgestellten Behältern abzulegen. Daß die Beschäftigten der Anlage, von denen einige auch disziplinarisch bestraft werden mußten, die Weisungen der Angeklagten teilweise nicht befolgten, kann nicht zu einer Bestrafung der Angeklagten wegen Brandgefährdung führen. Abgesehen davon, daß sich die äußerst schwierigen Arbeitsbedingungen auch auf die Arbeitsmoral und Arbeitsfreudigkeit dieser Werktätigen auswirkten, muß jedoch grundsätzlich festgestellt werden, daß sie auf Grund des Arbeitsrechtsverhältnisses verpflichtet waren, den Weisungen der Leitungskräfte nachzukommen. Im übrigen muß von jedem Werktätigen im Rahmen der sozialistischen Produktion erwartet werden, daß derartig unkomplizierte und selbstverständliche Verrichtungen auch ohne ausdrückliche Weisung eines leitenden Mitarbeiters ausgeführt werden.

Unter Beachtung der festgestellten objektiven Brandgefährdung der Anlage war die Frage zu erörtern, ob es notwendig gewesen wäre, die gesamte Anlage stillzulegen, und ob die Tatsache, daß das nicht geschah, ein schuldhaftes Verhalten der Angeklagten darstellt. Bei der Beantwortung dieser Frage muß davon ausgegangen werden, daß Planerfüllung und Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes eine Einheit bilden. Auch der Vertreter des Generalstaatsanwalts hat zutreffend darauf hingewiesen, daß eine mangelhafte Einstellung zu den Fragen der Sicherheit und Ordnung im Betrieb nicht mit dem „Argument“ entschuldigt werden kann, daß die Erfüllung des Betriebsplans und damit die Versorgung der Bevölkerung mit Gas eine umfassende Verwirklichung der Arbeits- und Brandschutzmaßnahmen nicht zulasse. Der Ge-

sundheits-, Arbeits- und Brandschutz ist ein untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit. Er dient der allseitigen Verwirklichung des Prinzips der Sorge um den Menschen, dem Schutz der Werktätigen vor Gefahren am Arbeitsplatz, der Arbeitserleichterung und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Sicherung volkswirtschaftlicher Werte und der Verhinderung von Produktionshemmnissen. Eine echte, auf die Dauer wirksame Steigerung der Arbeitsproduktivität ist nicht auf Kosten der Einhaltung der Bestimmungen über Ordnung, Sicherheit und Disziplin, sondern nur durch ihre strikte Beachtung möglich. Der Volkswirtschaft gehen jährlich Millionenwerte durch Brandschäden verloren. Die Brände sind in der überwiegenden Zahl auf sorgloses und leichtfertiges, den vorbeugenden Brandschutz negierendes Verhalten zurückzuführen.

Die Durchsetzung dieses Prinzips erfordert von den Wirtschaftsfunktionären ein großes Maß an Verantwortungsbewußtsein. Das Oberste Gericht verkennt nicht, daß bei der Entscheidung dieser Fragen die Wirtschaftsfunktionäre in bestimmten Situationen oft vor komplizierte Entscheidungen gestellt sind, so daß bei der strafrechtlichen Beurteilung solcher Probleme jede dogmatische Auffassung abgelehnt werden muß.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Gas war in den Wintermonaten 1962/63 nur durch die Produktion der ÖSA Rostock gewährleistet. Eine Stilllegung der Anlage in dieser Situation hätte in verschiedener Hinsicht weitreichende Auswirkungen gehabt. Das Verhalten der Angeklagten im Hinblick auf die Fortführung der Produktion der ÖSA war nicht — wie auch der gesellschaftliche Ankläger zutreffend ausgeführt hat — durch eine leichtfertige Einstellung gegenüber der Gewährleistung des Brandschutzes bestimmt, sondern ihr Ziel bestand darin, die Versorgung der Bevölkerung mit Gas zu gewährleisten und gleichzeitig unter vollem Einsatz ihrer Person alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die durch technische Mängel hervorgerufene Verschmutzung der Anlage zu verringern.

Dabei muß noch besonders beachtet werden, daß die Erprobung und Anwendung neuer Produktionsprozesse mit dem Ziel der Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes mit einem Produktionsrisiko verbunden sind. Das zeigte sich bei der Inbetriebnahme der Ölspalanlage insgesamt und besonders beim Einsatz des neuen Katalysators. Außerdem hätte unter Berücksichtigung der Bedeutung und Tragweite einer solchen Entscheidung die Frage der Stilllegung der Anlage nicht von den Angeklagten, sondern nur vom Direktor des VEB Energieversorgung Rostock und von den dem Betrieb übergeordneten staatlichen Organen getroffen werden können.

Das Urteil des Bezirksgerichts ist somit im Ergebnis richtig. Deshalb mußte der Protest zurückgewiesen werden.

Arbeitsrecht

§§ 98, 152 GBA; §§ 823 ff. BGB; § 268 StPO.

1. Richtet sich der Kassationsantrag gegen ein Strafurteil nur insoweit, als darin im zivilrechtlichen Anschlußverfahren gem. § 268 StPO dem Grunde nach eine Verurteilung des Angeklagten zur Leistung von Schadensersatz ausgesprochen wurde, so ist zur Entscheidung hierüber der Senat für Arbeitsrechtssachen zuständig, wenn der Schadensersatzanspruch des Geschädigten arbeitsrechtlichen Charakter trägt*.

2. Ansprüche der Werktätigen aus Arbeitsunfall und Berufskrankheit sind in den §§ 97 ff. GBA als An-

* Diese Rechtsauffassung hat das Oberste Gericht auch in seinen Entscheidungen vom 6. Juni 1961 — 2 Zz 6/61 — und vom 19. Juli 1963 — Za 29/63 — vertreten. — D. Red.